



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

GKV-Spitzenverband  
Herrn Erich Peters  
Reinhardtstraße 28  
10117 Berlin

- Versand nur per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1954

FAX +49 228 619 4

referat318@bas.bund.de

www.bundesamtsozialesicherung.de

BEARBEITER(IN) MIDDENDORF

21. Juli 2021

AZ 318-5575.0-725/2021

(bei Antwort bitte angeben)

**Stufeneinteilung und Höhe der Pauschalen für Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 4 RSAV für das Ausgleichsjahr 2021**

**Anpassung der Anlage zur Verfahrensbeschreibung nach § 270 Abs. 4 SGB V i.V.m. § 15 RSAV für das Ausgleichsjahr 2021**

Sehr geehrter Herr Peters,

im Nachgang zur Bekanntgabe der Stufeneinteilung und Höhe der Pauschalen für Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen für das Ausgleichsjahr 2021 vom 30. April 2021 hat es Fragen zur Auslegung und praktischen Umsetzung des § 15 Abs. 2 Satz 2, 2. Alternative RSAV gegeben. Nach dieser Vorschrift werden Vorsorgeleistungen, für die zum Stichtag 1. Januar des jeweiligen Ausgleichsjahres keine Bewertung im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) nach § 87 SGB V festgelegt wurde, der Stufe mit der niedrigsten Höhe der Pauschale zugeordnet. Dazu weisen wir auf Folgendes hin.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berücksichtigung dieser Leistungen im Rahmen der Vorsorgepauschale ist nach Auffassung des BAS das Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) über eine entsprechende Richtlinien-Änderung. Dieses erfolgt am Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses im Bundesanzeiger. Leistungen, für die zum Stichtag 1. Januar des jeweiligen Ausgleichsjahres keine Bewertung im EBM nach § 87 SGB V festgelegt wurde, jedoch der GBA-Beschluss über die Aufnahme in eine der in § 270 Abs. 4 Satz 1 SGB V genannten Richtlinien bis zu diesem Stichtag in Kraft getreten ist, werden der Stufe mit der niedrigsten Pauschalenhöhe zugeordnet.

Die zum 30. April eines Ausgleichsjahres vorgesehene Bekanntgabe der Stufeneinteilung und der Pauschalhöhen (§ 15 Abs. 4 RSAV) wird vom BAS verfahrensmäßig mit der Veröffentlichung einer zuvor angehörten Verfahrensbeschreibung verbunden, aus deren Anlage sich die berücksichtigungsfähigen Vorsorgeleistungen und die entsprechenden Gebührensordnungspositionen (GOPs) bzw. BEMA-Positionen und Dokumentationsziffern für Schutzimpfungen ergeben. In der bereits grundsätzlich abgestimmten Anlage 4.1 zur Bestimmung nach § 267 Abs. 4 SGB V ist bzgl. des Meldeverfahrens nach § 270 Abs. 4 SGB V i.V.m. § 15 RSAV vorgesehen, dass die Krankenkassen neben den Original-Abrechnungsziffern für in Anspruch genommene Vorsorgeleistungen die entsprechenden GOPs aus der vom BAS bekannt gegebenen Anlage zur Verfahrensbeschreibung melden.

Am 24. November 2020 trat der Beschluss des GBA vom 20. August 2020 in Kraft, nicht-invasive Pränataldiagnostik zur Bestimmung des fetalen Rhesusfaktors in die sog. Mutterschafts-Richtlinien aufzunehmen. Der EBM wurde infolge des GBA-Beschlusses vom 18. Mai 2021 mit Wirkung zum 1. Juli 2021 angepasst, siehe auch Rundschreiben des GKV-SV vom 4. Juni 2021 (RS 2021/394). Entsprechend der o.g. Grundsätze handelt es sich bei diesen Leistungen um einen Fall des § 15 Abs. 2 Satz 2, 2. Alternative RSAV, d.h. die Leistungen sind im Ausgleichsjahr 2021 im Rahmen der Zuweisungen für die Vorsorgepauschale der Stufe mit der niedrigsten Höhe der Pauschale zuzuordnen.

Bei der Stufenabgrenzung und der Ermittlung der Höhe der Pauschalen bleiben die neu eingeführten GOPs jedoch unberücksichtigt. Die Auflistung der Leistungen und GOPs in der Anlage zur Verfahrensbeschreibung 2021 hat, der Vorgabe des § 15 Abs. 2 Satz 1 RSAV entsprechend, den Stand 1. Januar 2021 und besitzt nach unserer Auffassung bzgl. der Stufeneinteilung und Pauschalhöhen für das Ausgleichsjahr abschließenden Charakter. Wegen der dargestellten Relevanz des Inhalts der Anlage für die Datenmeldung der Krankenkassen ist es gleichwohl sachgerecht, die Anlage um die o.g. Leistungen zu ergänzen.

Infolge dessen wurden die beiden neu eingeführten GOPs für Pränataldiagnostik „Bestimmung des fetalen Rhesusfaktors D aus mütterlichem Blut“ (GOP 01869) sowie „Beratung nach dem Gendiagnostikgesetz zum nicht invasiven Pränataltest Rhesus D (GOP 01788) in die Anlage zur Verfahrensbeschreibung für das Ausgleichsjahr 2021 aufgenommen. Die geänderte Fassung der Anlage ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt und wird hiermit bekannt gegeben. Wir bitten Sie, die Krankenkassen entsprechend zu informieren.

Im Hinblick auf die kommenden Ausgleichsjahre ist eine sachgerechte Vorgehensweise aus Sicht des BAS, eine neue Vorsorgeleistung i.S.d. § 15 Abs. 2 Satz 2, 2. Alternative RSAV, die den o.g. Maßgaben entspricht, dann in die Anlage zur Verfahrensbeschreibung aufzunehmen, wenn die Anpassung des EBM beschlossen wurde. Dies hat nach § 87 Abs. 5b

Satz 1 und 2 SGB V innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Richtlinien-Beschlüsse des GBA zu erfolgen. Abhängig vom Datum der Beschlussfassung erfolgt die Aufnahme neuer GOPs in die Anlage insofern entweder zwischen dem Stichtag 1. Januar und dem Bekanntgabetermin 30. April eines Ausgleichsjahres oder es wird – wie in diesem Ausgleichsjahr – eine nachträgliche Ergänzung vorgenommen. Es ist vorgesehen, die beabsichtigte Vorgehensweise in die Verfahrensbeschreibung für das Ausgleichsjahr 2022 aufzunehmen, die wir zu gegebener Zeit anhören werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Albert

**Anlage**

Anlage zur Verfahrensbeschreibung für die Stufeneinteilung und Höhe der Pauschalen nach § 270 Abs. 4 SGB V i.V.m. § 15 RSAV für das Ausgleichsjahr 2021, Stand 21. Juli 2021